

Verfahrensrichtlinie für die Zuweisung und Verwendung von Qualitätsverbesserungsmitteln

Informationen für Antragstellende

Stand: August 2017

Herausgeber:

**Universität Paderborn
Zentrale Hochschulverwaltung
Dezernat 1 – Finanzwesen
Warburger Str. 100
33098 Paderborn**

Telefon (Zentrale): (05251) / 60-0
Internet: www.uni-paderborn.de

Verantwortlich:

**Präsidium / Kommission zur Qualitätsverbesserung
in Lehre und Studium**

Ansprechpartner:

**Sachgebiet 1.3 – Investitions- und Mittelplanung,
Berichtswesen**

Diese Richtlinie steht auch auf der Internetseite der Universität Paderborn zur Verfügung.

Inhalt:

Präambel	3
§ 1 Verteilung innerhalb der Universität Paderborn	3
§ 2 Vergabegrundsätze.....	4
§ 3 Verwendungszweck	4
§ 4 Vergabeverfahren allgemein	5
§ 5 Vergabeverfahren zentrale Qualitätsverbesserungsmittel	5
§ 6 Vergabeverfahren dezentrale Qualitätsverbesserungsmittel	6
§ 7 Bewirtschaftung	7
§ 8 Berichtswesen.....	7
§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung	8

Anlage:

Anlage 1 – Berichtvorlage über die Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel

Präambel

Am 30. April 2011 trat das „Gesetz zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen“ (Studiumsqualitätsgesetz) in Kraft. Hiermit wurde die seit 2006 bestehende Möglichkeit, Studienbeiträge zu erheben, abgeschafft. Gleichzeitig werden hierdurch den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen finanzielle Mittel zur Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen von jährlich 249 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Diese Qualitätsverbesserungsmittel (QVM) sind zweckgebunden und kapazitätsneutral. Die zweckgemäße Verausgabung der zugewiesenen Mittel muss durch ein hochschulinternes Berichtswesen sichergestellt sein.

Die nachfolgenden Verfahrensrichtlinien regeln die universitätsinterne Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel und dienen der Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben.

§ 1 Verteilung innerhalb der Universität Paderborn

(1) Die vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MIWF) zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel werden im Verhältnis 70:30 zwischen den Fakultäten und dem Präsidium, unter Berücksichtigung von Vorwegabzügen [siehe Absatz (4)], aufgeteilt. Diese Mittel stehen ausschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zur Verfügung.

(2) Die Verteilung der 70%-igen Qualitätsverbesserungsmittel für die Fakultäten erfolgt auf Basis der Studierendenzahlen (umgerechnet in Vollzeitäquivalente in der 1,5 fachen Regelstudienzeit unter Berücksichtigung der Lehrverflechtungsmatrix) als Pauschalzuweisung. Von den zugewiesenen Fakultätsmitteln sollen ca. 28,5 % für die Einrichtung studienförderlicher Jobs (z.B. Beschäftigung von Teaching Assistants, Einrichtung von Mentoren- und Tutorenprogrammen) eingesetzt werden, die in aktiver Weise die Qualität der Lehre und des Studiums verbessern.

(3) Der dem Präsidium zugewiesene 30%-ige Anteil der Qualitätsverbesserungsmittel wird u. a. für Infrastrukturmaßnahmen (z.B. Ausstattung neuer Hörsäle, lehrbezogene Baumaßnahmen, Verbesserung der Medienausstattung in den zentral verwalteten Hörsälen und Seminarräumen) und für Maßnahmen mit Pilotcharakter auf Antrag eingesetzt. Die beantragten Maßnahmen mit Pilotcharakter müssen interdisziplinär sein. Dies muss im Antrag nachvollziehbar begründet werden.

(4) Vor der Berechnung der Zuweisungssumme an die Fakultäten und das Präsidium erfolgt ein Pauschalabzug i. H. v. jeweils 1% der durch das MIWF zugewiesenen Mittel an das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) sowie das Zentrum für Informations- und Medientechnologien (IMT). Von der Zuweisungssumme an die Fakultäten erfolgen Vorwegabzüge an die Universitätsbibliothek i. H. v. 2% sowie an die Stabsstelle Hochschuldidaktik i. H. v. 1/2 TV-L 13 Stelle sowie Sachmittel.

(5) Personalkosten, die durch die Verwaltung der Qualitätsverbesserungsmittel in der Zentralen Universitätsverwaltung anfallen, werden aus zentralen Qualitätsverbesserungsmitteln des Präsidiums finanziert.

§ 2 Vergabegrundsätze

(1) Das Präsidium entscheidet über die Verwendung des 30%-igen zentralen Anteils der Qualitätsverbesserungsmittel. Dabei wird es von der zentralen Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium (auch zentrale Qualitätsverbesserungskommission) gem. § 4 des Studiumsqualitätsgesetzes beraten.

(2) Gemäß der Grundordnung der Universität Paderborn bildet der Senat eine zentrale Qualitätsverbesserungskommission und die Fakultätsräte die dezentralen Qualitätsverbesserungskommissionen. Die Mitglieder werden vom Senat beziehungsweise von den Fakultätsräten gewählt. Bestimmungen zur Zusammensetzung sind in der Grundordnung der Universität Paderborn festgelegt.

(3) Der zentralen Qualitätsverbesserungskommission gehören gemäß der Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder die Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung, jeweils ein(e) Vertreter(in) der Gruppe der Hochschullehrer(innen), je ein(e) Vertreter(in) der Gruppe der akademischen und der weiteren Mitarbeiter(innen) sowie fünf Vertreter(innen) der Gruppe der Studierenden an. Die Vizepräsidentin für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement ist nicht stimmberechtigtes, aber beratendes Mitglied.

(4) Anträge auf die Vergabe zentraler Qualitätsverbesserungsmittel sind über die zentrale Qualitätsverbesserungskommission an das Präsidium zu richten. Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission berät vorliegende Anträge und unterbreitet dem Präsidium Verwendungsvorschläge, auf deren Basis das Präsidium die Entscheidungen trifft.

(5) Die Entscheidungen über die Verwendung der dezentralen Qualitätsverbesserungsmittel in den Fakultäten obliegen, nach Beratung und Empfehlung aus den jeweiligen dezentralen Qualitätsverbesserungskommissionen, dem Fakultätsrat. Die Fakultäten sind für die Einsetzung der dezentralen Qualitätsverbesserungskommissionen zuständig.

§ 3 Verwendungszweck

(1) Die Qualitätsverbesserungsmittel sind zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen zu verwenden. Sie dienen insbesondere zur Verbesserung der Betreuungsrelation.

(2) Qualitätsverbesserungsmittel können für Investitionen eingesetzt werden, wenn vorher andere Finanzierungsquellen ebenfalls geprüft wurden.

(3) Maßnahmen, die zusätzliches Personal vorsehen, müssen im Antrag entsprechend kenntlich gemacht werden. Bei der Antragstellung müssen Dauer und Eingruppierung der Personalmaßnahme genannt werden, damit eine genaue Kostenkalkulation möglich ist (z.B. 10 PM SHK zu 9,5 h oder 10 PM EG 13 zu 50 %).

(4) Maßnahmen, die bauliche / räumliche Veränderungen nach sich ziehen, müssen vorab mit dem Dezernat 5 abgestimmt werden. Insbesondere müssen die Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheit geprüft sein. Bei Maßnahmen, die die IT-Infrastruktur

betreffen, muss das Votum des vom Präsidium gestellten Chief Information Officer (CIO) vorliegen.

(5) Anträge, in denen finanzielle Mittel für Investitionen und Sachmittel erbeten werden, müssen bei Antragstellung Angebote möglicher Lieferanten beinhalten.

(6) Der Antragssteller (Projektverantwortliche) kann auf Einladung der Kommission die beantragte Maßnahme persönlich in der zentralen oder der entsprechenden dezentralen Kommission vorstellen sowie begründen.

§ 4 Vergabeverfahren allgemein

(1) Die zentralen Qualitätsverbesserungsmittel dienen hauptsächlich der Finanzierung fakultätsübergreifender Aufgaben sowie Aufgaben, die sich aus den Zentralen Einrichtungen der Universität Paderborn heraus ergeben.

(2) Die Vergabe der Mittel erfolgt für Maßnahmen, die der Verbesserung der Qualität der Lehre, der Studienbedingungen und Studienorganisation, des Übergangs Schule / Hochschule, des Übergangs Hochschule / Beruf und der Internationalisierung dienen.

(3) Fakultätsübergreifende oder zentrale Maßnahmen, die dauerhaft zur Verbesserung von Lehre und Studienqualität beitragen, werden von der zentralen Kommission prioritär behandelt. Weiterfinanzierungswünsche befristeter bewilligter Maßnahmen müssen rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt werden.

(4) Für jede beantragte Maßnahme muss ein Finanzplan vorliegen.

§ 5 Vergabeverfahren zentrale Qualitätsverbesserungsmittel

(1) Für die Vergabe der zentralen Qualitätsverbesserungsmittel sind einzelne oder mehrere Fakultäten, studentische Gruppen (im Rahmen einer entsprechenden Antragsrunde), die Zentralen Einrichtungen sowie die Zentralverwaltung antragsberechtigt. Im Antrag muss ein Hochschulangehöriger als Verantwortlicher und Ansprechpartner, sowohl für die Inhalte des Projektes als auch für ein einzurichtendes Abrechnungsobjekt benannt werden.

(2) Anträge auf zentrale Finanzierung von Maßnahmen müssen eine Begründung für das Vorliegen der Interdisziplinarität und das Fehlen dezentraler Finanzierungsmöglichkeiten enthalten.

(2a) Fakultätsübergreifende Anträge müssen von einer Fakultät / studentischen Gruppe federführend beantragt und betreut werden. Ein Hochschulangehöriger muss als verantwortlicher Projektleiter (Antragsteller) benannt werden.

(2b) Neben der Darstellung der interdisziplinären bzw. fakultätsübergreifenden Bedeutung einer Maßnahme sollte aus dem Antrag ersichtlich werden, wie diese Maßnahme einer breiten Gruppe an Interessenten zugänglich gemacht werden soll.

(3) Anträge an das Präsidium über die zentrale Qualitätsverbesserungskommission sind über das Dezernat 1.3 zu richten.

(3a) Die Antragstellung auf Zuweisung von zentralen QV-Mitteln muss frühzeitig erfolgen, sodass die QV-Kommission vor Beginn der Maßnahme über die Finanzierung entscheiden kann. Eine nachträgliche Finanzierung von Maßnahmen über zentrale QV-Mittel ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Die zentrale Kommission tagt je nach Bedarf, möglichst jedoch alle 4 Monate.

(5) Das Dezernat 1.3 bereitet die gesammelten Anträge vor und leitet diese, nach Rücksprache mit der / dem Vorsitzenden, an alle Mitglieder möglichst eine Woche vor der Sitzung weiter.

(6) Anträge an die zentrale Qualitätsverbesserungskommission müssen die Punkte Maßnahmenbeschreibung sowie Kostenkalkulation zwingend enthalten.

(7) Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission sichtet und berät die Anträge und erarbeitet eine Beschlussempfehlung für das Präsidium. Diese wird dem Präsidium über das Dezernat 1.3 zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

(8) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit.

(10) Die endgültige Entscheidung des Präsidiums wird den Antragstellern und den Mitgliedern der Kommission zeitnah über das Dezernat 1.3 mitgeteilt.

§ 6 Vergabeverfahren dezentrale Qualitätsverbesserungsmittel

(1) Den Fakultäten und dezentralen Qualitätsverbesserungskommissionen wird empfohlen sich am Vergabeverfahren der zentralen Qualitätsverbesserungsmittel zu orientieren.

(2) Das Präsidium ist nach dem Studiumsqualitätsgesetz verpflichtet die Lehre und die Studienbedingungen kontinuierlich zu verbessern. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung sind dem MIWF jährliche Verwendungsberichte vorzulegen. Weiterhin ist die dezentrale Verwendung der jährlichen Qualitätsverbesserungsmittel zu prüfen. Hierfür müssen die Fakultäten jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres zum 31.05. einen Verwendungsbericht vorlegen.

(3) Die Fakultäten erhalten in der Regel im Oktober eine Berechnung der voraussichtlich auf die jeweiligen Fakultäten (untergliedert in die einzelnen Lehreinheiten) entfallenden Qualitätsverbesserungsmittel, damit eine möglichst realistische Planungsgrundlage für die Entwicklung mittelfristiger Maßnahmen gegeben ist.

Die endgültige Mittelzuweisung an die Fakultäten erfolgt, wenn die endgültigen Studierendenzahlen in der 1,5 fachen Regelstudienzeit des letzten Wintersemesters vorliegen. Die Zuweisungssummen werden entsprechend angepasst.

(4) Die Qualitätsverbesserungsmittel werden in einer Summe als Sachmittel auf dem Sachmittelbudget des Abrechnungsobjekts des jeweiligen Dekanats zugewiesen, sie können jedoch auch für Personalausgaben eingesetzt werden. Die Fakultäten werden gebeten das Dezernat 1.3 innerhalb der jeweils mitgeteilten Frist über die geplante Aufteilung der Mittel zu informieren.

(5) Die Fakultäten erhalten die errechneten Zuweisungssummen zur eigenständigen Bewirtschaftung und Vergabe. Im Hinblick auf die gewünschte, schnell spürbare Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen sollen die Mittel durch die Fakultäten zeitnah eingesetzt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein entsprechender langfristig orientierter Investitionsplan vorliegt.

(6) Die zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel sollen insbesondere zur Verbesserung der Qualität der Lehre, der Studienbedingungen und der Studienorganisation, des Übergangs Schule / Hochschule, des Übergangs Hochschule / Beruf und der Internationalisierung eingesetzt werden.

§ 7 Bewirtschaftung

(1) Sowohl die aus zentralen als auch die aus dezentralen Qualitätsverbesserungsmittel bewilligten Personalmaßnahmen, Investitionen und Sachmittel werden in Form von Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Antragssteller sind verpflichtet, die Mittel ausschließlich für die bewilligte Maßnahme einzusetzen. Eine nachträgliche Veränderung der Maßnahme ist nur nach vorhergehender Zustimmung der jeweils zuständigen Qualitätsverbesserungskommission möglich.

(3) Voraussichtlich im Monat September erfolgt durch das MIWF die neue endgültige Zuweisung der Qualitätsverbesserungsmittel eines Jahres. Auf Grundlage dieser Zahlen erfolgt eine endgültige Abrechnung der zugewiesenen Mittel des laufenden Jahres, sowie die Prognose des folgenden Jahres.

(4) Die Abrechnungsobjekte für die Bereitstellung zugewiesener Qualitätsverbesserungsmittel werden von den Antragsstellern mit dem Dezernat 1.3 abgestimmt.

§ 8 Berichtswesen

(1) Die jährlichen dezentralen Berichte werden zentral im Dezernat 1.3 gesammelt.

(2) Das Dezernat 1.3 überwacht die Verausgabung der dezentralen Qualitätsverbesserungsmittel anhand der Mittelabflüsse in den jeweiligen Abrechnungsobjekten. Weiterhin ist das Dezernat 1.3 für alle Aufgaben, die zentral mit den Qualitätsverbesserungsmitteln anfallen, zuständig.

(3) Werden Unstimmigkeiten bei der Verausgabung festgestellt, werden diese dem Dezernat 1.3 oder der zuständigen Qualitätsverbesserungskommission gemeldet. Der Antragssteller muss Stellung nehmen und die Zuweisung ggfls. zurück erstatten.

(4) Die Fakultäten legen dem Dezernat 1.3 jährlich einen Verwendungsbericht bis zum 31.05. des darauffolgenden Jahres gemäß der Vorlage (Anlage 1) vor.

(5) Der jährliche Verwendungsbericht über die zentralen Qualitätsverbesserungsmittel wird ggfls. nach Rücksprache mit den für die Maßnahmen verantwortlichen Projektleitern (Antragstellern) durch das Dezernat 1.3 erstellt.

(6) Das Dezernat 1.3 erstellt nach Rücksprache mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen den jährlichen Verwendungsbericht an das MIWF.

(7) Alle zwei Jahre wird vom Dezernat 1.3 auf Basis der vorliegenden internen Berichte der Fortschrittsbericht an das MIWF erstellt. Dieser wird mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen abgestimmt. Die zentrale Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum dazu ab und leitet den Bericht zur endgültigen Entscheidung an das Präsidium weiter.

(8) Die internen Verwendungsberichte werden an geeigneter Stelle veröffentlicht. Die jährlichen Berichte sowie die Fortschrittsberichte an das MIWF können im Dezernat 1.3 eingesehen oder angefordert werden.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verfahrensrichtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zudem wird sie auf der Internetseite der Universität Paderborn veröffentlicht.

Paderborn, 29.08.2017

Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn



Simone Probst